



gehört zur Verfügung  
 vom. 06. Juni 1930  
 Der Regierungspräsident  
 im Auftrag  
 Hardt

Anlage zu der gemäß § 34 (4) Ziff. 1 bis 3 BauGB beschlossenen Satzung zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

.Stockheim.....

M 1 : 5000

Grenze des Satzungsbereiches, wobei die Innenkante für die Festlegung maßgebend ist



Geltungsbereich